

Mietvereinbarung über das Außengelände am Dorfgemeinschaftshaus in Bubenheim

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist das Außengelände am Dorfgemeinschaftshaus in 67308 Bubenheim. Hierzu gehören ausschließlich

1. der rückwärtige Teil der Außenanlagen des Dorfgemeinschaftshauses in Bubenheim, namentlich die überdachte Freifläche, der Parkplatz, die dazwischenliegenden Grünanlagen bis hin zum Wirtschaftsweg entlang der Ammelbach (vgl. Übersichtskarte in Anlage 1)
2. die Außentoiletten
3. die Zuwegung zum Parkplatz von der Hintergasse aus
4. die Grillstelle im Außenbereich (vgl. Übersichtskarte in Anlage 1)

Auf § 10 dieser Vereinbarung wird entsprechend hingewiesen.

Die Nutzung des Bolzplatzes, des Spielplatzes und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, diese stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

Durch diese Vereinbarung werden auch Strom und Wasser sowie Bierzeltgarnituren (auf Wunsch) dem/der Mieter/in zur Verfügung gestellt.

§ 2 Hausrecht, Weisungsrecht der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde Bubenheim, durch den Ortsbürgermeister bzw. im Vertretungsfalle die Beigeordneten oder beauftragte Mitglieder des Gemeinderates üben in den in § 1 genannten Räumlichkeiten das alleinige Hausrecht aus.

Er entscheidet eigenständig über die Vermietung sowie damit eventuell verbundene Auflagen und Bedingungen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Vertragsschließende Parteien

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen der Ortsgemeinde Bubenheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder ein ordentliches Mitglied des Gemeinderates, namentlich

Herr / Frau _____,

im Nachfolgenden Vermieterin genannt und

Herrn / Frau _____

Whft.: _____

im Nachfolgenden Mieter/-in genannt, geschlossen.

Als Mieter kommen grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts in Frage. Über etwaige Ausnahmefälle entscheiden der Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertreter oder beauftragte Gemeinderatsmitglieder.

§ 4 Dauer des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am: _____, _____ Uhr
und endet (voraussichtlich) am: _____, _____ Uhr.

§ 5 Mietzins und Nebenkostenpauschalen

Der Mietzins für den Mietgegenstand beträgt **50,00 EUR** (in Worten fünfzig Euro) für die Dauer von 24 Stunden ab Beginn des Mietverhältnisses, bei einer längeren Mietdauer erhöht sich der Mietzins anteilig.

Zusätzlich zum Mietzins für die Nutzung von Strom, Wasser und Abwasser einmalig eine Pauschale von **10,00 EUR** (in Worten: zehn Euro) zu entrichten. Für die Reinigung der Toilettenanlagen im Außenbereich ist eine Gebühr von **10,00 EUR** (in Worten: zehn Euro) zu entrichten.

Mietzins und Nebenkostenpauschalen sind bei Unterzeichnung des Mietvertrages als Vorauszahlungen fällig und in bar an die Vermieterin zu entrichten bzw. auf das Konto der Ortsgemeinde Bubenheim bei der Verbandsgemeindekasse in Göllheim einzuzahlen. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist bei der Vertragszeichnung vorzulegen.

§ 6 Mietkaution

Vor Beginn des Mietverhältnisses ist eine Mietkaution in Höhe von **50,00 EUR** (in Worten: fünfzig Euro) durch die Mieterin / den Mieter an die Vermieterin zu entrichten. Diese kann entweder in bar bei der Unterzeichnung des Mietvertrages entrichtet werden oder sie kann auf das Konto der Ortsgemeinde Bubenheim bei der Verbandsgemeindekasse in Göllheim

eingezahlt werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist bei der Vertragszeichnung vorzulegen.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind Kautions, Mietzins und Nebenkosten miteinander zu verrechnen, sofern nicht zwingende Gründe (bspw. Sicherung zivilrechtliche Ansprüche) entgegen stehen.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Zum Zwecke der Pflege des gesellschaftlichen Lebens, der Erziehung und Förderung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde sowie zur Förderung der Musik, der Kunst und des Sports sind bei Vermietungen an folgende Vereine und Einrichtungen diese von Zahlungen gem. §§ 5 und 6 dieser Satzung befreit:

- Gesangverein Liederkranz Bubenheim
- Sportgemeinschaft Violental 1910 e.V.
- TSG Zellertal
- Landfrauen Bubenheim
- Kindertagesstätte Zellertal
- Grundschule Zellertal
- Natur- und Vogelschutzverein Violental

Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter im Vorfeld der Vereinbarung.

§ 8 Gewährleistungen der Vermieterin

Die Vermieterin gewährleistet, dass sich der Gegenstand der Vereinbarung in einem für den Zweck der Vermietung erforderlichen Zustand befindet, hierzu zählen insbesondere das Funktionieren und Vorhandensein einer Außenwasserzapfstelle, der angesprochenen Außentoiletten sowie einer Außensteckdose (230 V).

Ferner gewährleistet sie die ausschließliche Vermietung des Gegenstandes der Vereinbarung an die Mieterin / den Mieter.

§ 9 Pflichten der Mieterin / des Mieters

Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich zu einem sorgsamem und umsichtigen Gebrauch des Gegenstandes der Vermietung. Insbesondere verpflichtet sie / er sich,

- nach Beendigung des Mietverhältnisses den gesamten Mietgegenstand besenrein und von grobem Schmutz und Unrat, insbesondere Abfällen, bereinigt zu hinterlassen
- festgestellte oder während der Dauer des Mietverhältnisses verursachte Schäden unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen
- bei Beendigung des Mietverhältnisses die angesprochene Wasserzapfstelle sowie die Wasserzapfstellen in den Toiletten zu schließen und alle Stromverbraucher zu entfernen
- entstandenen Müll auf eigene Kosten und Verantwortung zu entsorgen

§ 10 Grillflächen und offenes Feuer

Offenes Feuer und Grillfeuer sind nur auf der dafür vorgesehenen Grillfläche (vgl. Anlage 1) zulässig.

Das Entfachen von Feuer ist nur zulässig, wenn der Mieter / die Mieterin jederzeit dafür Gewähr leisten kann, dass das Feuer nicht auf brennbare Gegenstände außerhalb der Feuerstelle übergreift und die Beeinträchtigungen von Anwohnern, anderen Personen sowie der Bepflanzung und der baulichen Substanz des Dorfgemeinschaftshauses durch Rauch, Qualm und Hitze auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt sind.

Erforderlichenfalls ist eine Brandwache einzurichten. Feuerstellen, auch schwelende Glut oder heiße Asche dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben, gegebenenfalls sind Brandrückstände vor Verlassen des Geländes abzulöschen. Die Brandrückstände sind fachgerecht zu entsorgen

§ 11 Haftungserklärung

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die der Mieterin / dem Mieter durch unsachgemäßes, weisungswidriges oder fahrlässiges Verhalten im Umgang mit dem Vertragsgegenstand entstehen.

§ 12 Unterschriften (zweifach auszufertigen)

Mit den Unterschriften zeichnen sich die vertragsschließenden Parteien mit den Bedingungen der Vereinbarung einverstanden, ferner bestätigt die Vermieterin, die Mietkaution erhalten zu haben.

Bubenheim, den _____

Für die Vermieterin: _____

Mieterin / Mieter: _____

Raum für zusätzliche Vereinbarungen und Feststellungen:

§ 13 Beendigung des Mietverhältnisses und Übergabe
(dient als Übergabeprotokoll und ist zweifach auszufertigen)

Das Mietverhältnis dauerte vom _____, _____ Uhr bis
zum _____, _____ Uhr

Der Mietzins beträgt: _____ EUR

Die Nebenkostenpauschale beträgt _____ EUR

Die Kautions betrug: _____ EUR

Bei Übergabe war folgende Restzahlung fällig _____ EUR

Betrag erhalten nicht erhalten

Der Vertragsgegenstand wurde ohne Beanstandungen übergeben, die Kautions wurde erstattet bzw. mit dem Mietzins und den Nebenkostenpauschalen verrechnet.

Der Vertragsgegenstand wurde mit folgenden Beanstandungen übergeben, die Kautions wurde zur Wahrung weiter zivilrechtlicher Ansprüche eingehalten:

Bubenheim, den _____

Für die Vermieterin: _____

Mieterin / Mieter: _____

Anlage 1 (Übersichtskarte der vermieteten Außenanlagen und der Grillstelle)